

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.12.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.12.2022	Stadt Halver	Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Halver	1139
13.12.2022	Stadt Iserlohn	Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Iserlohn	1139
14.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2022/2023 - ENTWURF -	1140
08.12.2022	Stadt Plettenberg	Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt	1144
09.12.2022	Stadt Neuenrade	Entwurf der Haushaltssatzung 2023	1146
02.12.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	1147
Dezember 2022	STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	Jahresabschluss und Lagebericht 2021 für die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	1148
07.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	1151
13.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 13.12.2022	1151
13.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	Dritte Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019	1152
13.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	Sechste Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2016	1153

13.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	Einunddreißigste Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990	1154
30.11.2022	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023	1155
09.12.2022	Stadt Kierspe	42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980	1155
09.12.2022	Stadt Kierspe	32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988	1156
09.12.2022	Stadt Kierspe	12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.1989	1157
09.12.2022	Stadt Kierspe	47. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 21.10.1976	1158
07.12.2022	Stadt Kierspe	Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer	1159
07.12.2022	Stadt Kierspe	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer	1159
13.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	2. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020	1160
13.12.2022	Gemeinde Schalksmühle	3. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2021	1161
08.12.2022	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 08.12.2022 (Bekanntmachungsanordnung)	1163
08.12.2022	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 08.12.2022 (Bekanntmachungsanordnung)	1165



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Halver

Frau Eva Niesler von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE) hat auf ihren Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) stelle ich als Nachfolgerin nach der Reserveliste der GRÜNEN für die Wahl zum Rat der Stadt Halver am 13. September 2020

Sina Löschke
geb. 1977 in Templin
58553 Halver

fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Halver, 01.12.2022

Der Wahlleiter
Thienel

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Iserlohn

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 zugeleitet. Der Entwurf kann ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zum 14. März 2023) eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, 1. Untergeschoss, Zimmer U 104, während der allgemeinen Servicezeiten. Zusätzlich wird der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Iserlohn (www.iserlohn.de) veröffentlicht.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Abgabepflichtigen können in der Zeit vom 14. Dezember 2022 bis zum 14. Januar 2023 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Dies kann in Form einer schriftlichen Mitteilung an die Stadt Iserlohn oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, 1. Untergeschoss, Zimmer U 104, während der allgemeinen Servicezeiten erfolgen.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung:

§ 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Iserlohn, 13. Dezember 2022

Michael Joithe
Bürgermeister



**1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2022/2023
- ENTWURF -**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom XX.XX.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.12.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2022 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. Nach- träge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	158.958.500	6.555.000	0	165.513.500
Aufwendungen	157.459.900	12.571.100	0	170.031.000
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	149.654.600	4.813.900	0	154.468.500
Auszahlungen	150.181.600	8.427.700	0	158.609.300
<u>aus der Investitionstä- tigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.068.100	7.212.800	0	15.280.900
Auszahlungen	15.659.100	19.841.200	0	35.500.300
<u>aus der Finanzie- rungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.596.700	12.628.400	0	20.225.100
Auszahlungen	3.120.000	0	-1.070.000	2.050.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 7.591.000 EUR um 12.628.400 EUR erhöht und damit auf 20.219.400 EUR festgesetzt.

Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften, hier Stadtwerke Menden, im Haushaltsjahr 2023 auf 5.000.000 EUR (Erhöhung um 4.000.000 EUR).

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 5.121.000 EUR um 712.700 EUR erhöht und damit auf 5.833.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2023 im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 EUR um 4.517.500 EUR erhöht und damit auf 4.517.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 100 Mio. € wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

**Öffentliche Bekanntmachung
des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023
für die Stadt Menden (Sauerland)**

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 während der Dauer des Beratungsverfahren im Rat zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr; donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.menden.de im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 15.12.2022 bis zum 12.01.2023 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der o.g. Auslegungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 14.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die 1. Änderung der Satzung dient der Anpassung und Klarstellung zur Zulässigkeit von Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) an Dächern, Balkonen und Fassaden innerhalb dessen Geltungsbereiches. Der § 3 - Dächer und Dacheinbauten - wurde um den Absatz „Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen)“ ergänzt. Für Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) gilt folgende Regelung:

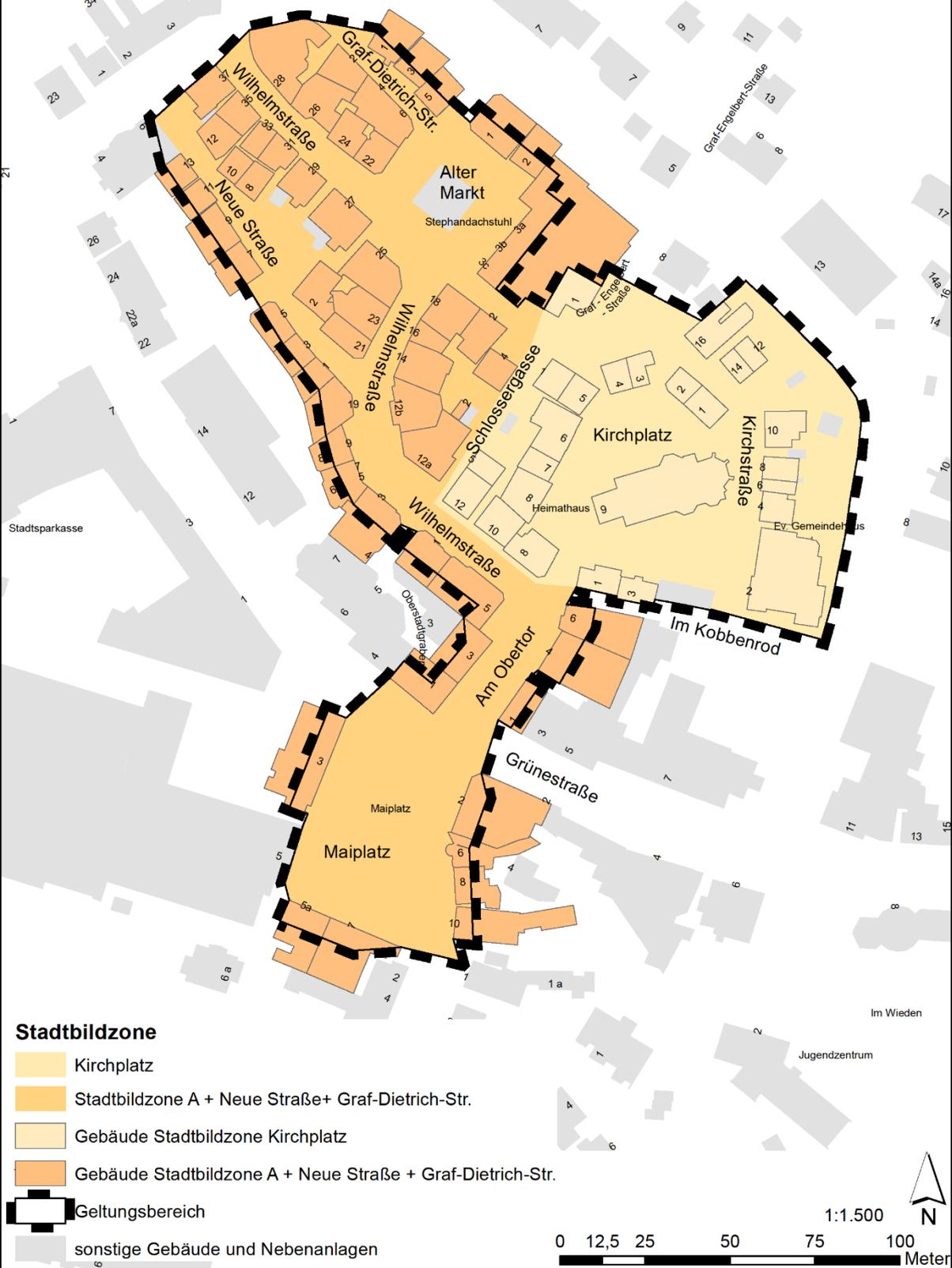
- (1) Solaranlagen auf Dächern, an Balkonen und an Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind so anzuordnen, dass sie von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht einsehbar sind.
- (2) Aufgeständerte Solaranlagen, an von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbaren Flächen, sind nicht zulässig.
- (3) Auf Dächern und Fassaden von Einzeldenkmälern sind Solaranlagen nicht zulässig.
- (4) Abweichend von Satz 1 können Solaranlagen auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbar sind, unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Bei einer schwarzen oder dunkelgrauen Dacheindeckung sind ausschließlich monokristalline Module und schwarze Rahmen zulässig. Bei einer naturroten Dachfarbe sind Module und Rahmen in naturroter Farbe auszuführen.
 - Rahmen dürfen keine glänzenden Oberflächen besitzen.
 - Solaranlagen sind als zusammenhängende rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere um Dachflächenfenster und Gauben sind nicht zulässig.

- (5) Abweichend von Satz 1 können Solaranlagen an Balkonen von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbar sind, unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Solaranlagen an Balkonen haben sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung und Farbigkeit in die Gesamtfassade einzuordnen und sind horizontal zur Brüstung anzubringen.
 - Aufgeständerte, geneigte Solaranlagen sind unzulässig.
 - Technische Anlagen (Kabel, Stecker, sonstige Anschlüsse und Ständersysteme) dürfen von angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar sein.

Die sonstigen Regelungen bleiben von der 1. Änderung der Satzung unberührt.

Die Satzung gilt unverändert für die im Gestaltungshandbuch der Stadt Plettenberg definierten Bereiche Stadtbildzone A und Kirchplatz sowie zusätzlich für die Bereiche Neue Straße und Graf-Dietrich-Straße. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Geltungsbereich der Satzung über die Gestaltung, über Werbeanlagen und die Nutzung des Straßenraumes in der Plettenberger Innenstadt



II.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Die Satzung ist im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Schulte



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen wurde dem Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 07.12.2022 zugeleitet. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), ist der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2023 auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann der Entwurf der Haushaltssatzung – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit bis zum 24. Januar 2023 bei der Stadt Neuenrade schriftlich oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Neuenrade in öffentlicher Sitzung am 08. Februar 2023.

Neuenrade, 09.12.2022

Der Bürgermeister

gez.
Antonius Wiesemann

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3010066920

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 02.12.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand


Dietmar Tacke


Jörg Kötter

Jahresabschluss und Lagebericht 2021 für die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 19.05.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 5.878.337,09 Euro und einem Jahresüberschuss von 212.634,98 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- 20.000,00 Euro werden an die Stadt Lüdenscheid als Gesellschafterin am 30.06.2022 abgeführt.
- 192.634,98 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Geschäftsführung der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31.12.2021 der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH in Lüdenscheid hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne einen Hinweis auf § 322 Abs. 3 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum

unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lüdenscheid, 18. März 2022

Südwestfalen-Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Witte

Stolz

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sich der o. g. Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss 2021 bezieht. Da die STL-GmbH eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 (1) HGB ist, kann sie bei der Offenlegung Erleichterungen nach §§ 325 ff HGB in Anspruch nehmen, wonach die Bilanz und der Anhang des Jahresabschlusses 2021 offen zu legen sind. Diese Unterlagen sind beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Offenlegung eingereicht worden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, im Dezember 2022

STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH

gez. Heino Lange

Geschäftsführer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

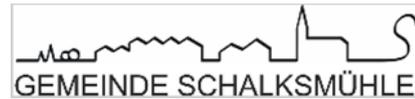
1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02351/17-1509, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Rat und Bürgermeister, Zimmer 109, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 07.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in der Obdachlosenunterkunft 4,30 €
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

- a) Stromkosten 39,10€
- b) Heizkosten 35,64€
- c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten

(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 35,53€

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

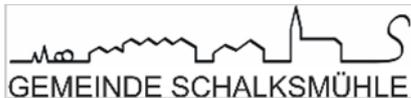
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022 Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Dritte Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1.029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2.099), in der jeweils

geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

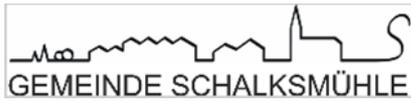
Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,70 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 2,92 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,25 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 1,47 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,67 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,71 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf 0,50 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,54 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Einunddreißigste Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. 2019, S. 1.029), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW. 2022, S. 136), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der dreißigsten Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung: Höhe der Gebühr

- (1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich
- | | |
|---|-------------|
| a) bei Bereitstellung eines 60 l-Umleerbehälters | 153,60 € |
| b) bei Bereitstellung eines 80 l-Umleerbehälters | 204,80 € |
| c) bei Bereitstellung eines 120 l-Umleerbehälters | 307,20 € |
| d) bei Bereitstellung eines 240 l-Umleerbehälters | 614,40 € |
| e) bei Bereitstellung eines 360 l-Umleerbehälters | 921,60 € |
| f) bei Bereitstellung eines 1.100 l-Umleerbehälters | 2.816,00 € |
| g) bei Bereitstellung eines 2.500 l-Umleerbehälters | 12.800,00 € |
| h) bei Bereitstellung eines 5.000 l-Umleerbehälters | 25.600,00 € |

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 4,00 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,06 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

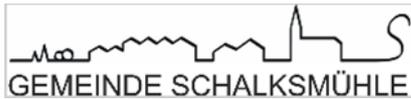
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab 14.12.2022 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Schalksmühle – Fachbereich für zentrale Dienste und Finanzen - Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Schalksmühle, 30.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung

42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrRG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/ SGV NW 2061) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehrdienst 1,74 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,48 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,28 €“

§ 2

Nr. I Buchstabe a) der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe wird um die Straßen

Am Schlittenhang, Ebbeblick, Dentonweg, Montigny-Allee und Talstraße

erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.12.2022

In Vertretung

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

32. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 46 ff. und § 43 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 32. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Abfuhrkosten von 39,84 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.
2. Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
 - 2.1 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 92,50 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
 - 2.2 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wuppverbandes liegen, 66,41 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
3. Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,50 € je Gebührenbescheid.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

32. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.12.2022

In Vertretung

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 15.12.1989

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kierspe vom 11. Mai 2004 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 15.12.1989 beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. II, Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Von den Grabstätteninhabern wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr von 26,00 € je Grabstelle und Jahr erhoben“

§ 2

§ 2 Nr. III 1. Buchstabe a) bis c) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für Grabbereitung, Wiederverfüllung des Grabes, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung

- a) eines Reihen-, Wahl- und nicht anonymen Rasengrabes 850,00 €
- b) eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 508,00 €
- c) eines Urnengrabes 508,00 €“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 15.12.1989

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.12.2022

In Vertretung

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

47. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S 259) in der zurzeit gültigen Fassung,
- und in der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 47. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Restmüllbehälter (grau) | |
| mit 60 l Fassungsvermögen | = 161,04 € |
| mit 80 l Fassungsvermögen | = 214,20 € |
| mit 120 l Fassungsvermögen | = 320,88 € |
| mit 240 l Fassungsvermögen | = 640,68 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen | = 2.945,76 € |
| mit 2.500 l Fassungsvermögen | = 13.428,12 € |
| mit 5.000 l Fassungsvermögen | = 26.772,24 € |
| b) Altpapierbehälter (grün) | |
| mit 240 l Fassungsvermögen | = 20,52 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen | = 97,20 € |

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Altpapierbehälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

47. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.12.2022

In Vertretung

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Satzung
über die Festsetzung des Steuersatzes für die
Gewerbsteuer in der Stadt Kierspe**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kierspe am 29.11.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird für das Gebiet der Stadt Kierspe wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer: 450 v. H.

§ 2

Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes
für die Gewerbsteuer in der Stadt Kierspe vom
07.12.2022**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.12.2021

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grundsteuer in der Stadt Kierspe**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kierspe am 29.11.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Kierspe wie folgt festgesetzt:

- a. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 309 v. H.
- b. Grundsteuer B
(für die Grundstücke) 537 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Kierspe vom 07.12.2022

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

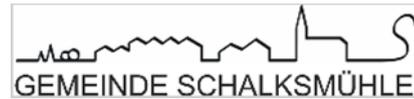
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.12.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

2. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Schalksmühle vom 21.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 und der §§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 21.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

I. In § 15 Abs. 4 werden folgende Sätze gestrichen:

„Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet (Vorderseite). Sie geht nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

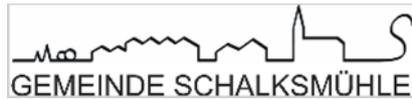
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

3. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2021

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2019 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13.12.2021 wird für folgende Tarifpositionen geändert:

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
c) für Personen über 5 Jahren	25 Jahre	1.200,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	15 Jahre	490,00 EUR
e) für Erdgemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	25 Jahre	2.550,00 EUR
f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	15 Jahre	1.200,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	1.200,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	25 Jahre	2.400,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	25 Jahre	3.600,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	25 Jahre	4.800,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	25 Jahre	6.000,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	25 Jahre	7.200,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	25 Jahre	8.400,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	25 Jahre	9.600,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	15 Jahre	490,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	15 Jahre	980,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	15 Jahre	1.470,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	15 Jahre	1.960,00 EUR
n) Baumgrab Partner	15 Jahre	1.700,00 EUR
p) Urnennische Partner	15 Jahre	2.900,00 EUR

3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)	
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	48,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	96,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	144,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	192,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	240,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	288,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	336,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	384,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	32,66 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	65,33 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	98,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	130,66 EUR
n) Baumgrab Partner	113,33 EUR
p) Urnennische Partner	193,33 EUR
II. Bestattungsgebühren	
1. für die Beisetzung eines Sarges	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	625,00 EUR
b) in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte	625,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	220,00 EUR
b) in einem Urnengemeinschaftsfeld	220,00 EUR
c) in einem Baumgrab	155,00 EUR
d) in einer Urnennische	155,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Sternenkindergrabstätte	155,00 EUR
4. für die Beisetzung in einem Kindergrab	200,00 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
IV. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	1.425,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	625,00 EUR
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.335,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	535,00 EUR
V. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 EUR
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 EUR

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis
vom 08.12.2022
(Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- für kompostierbare Grünabfälle 80,48 € je Tonne.
- für Restmüll 190,97 € je Tonne.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 10.12.2020 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Märkischen Kreis für das Jahr 2023**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen
nach § 5

Gebühren- pflichtiger	kompostier- bare Grünab- fälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfallbeseiti- gung	24.201	57.669
Stadt Halver	1.039	3.309
Stadt Hemer	2.014	9.300
Gemeinde Herscheid	954	1.721
Stadt Kierspe	201	4.583
Stadt Lüdenscheid	2.489	19.033
Stadt Meinerzhagen	1.068	5.507
Stadt Neuen- rade	638	1.133
Gemeinde Schalksmühle	396	2.745
Gesamt Märkischer Kreis	33.000	105.000

**Gebührenkalkulation 2023
für die Abfallbeseitigung
- Anteil hoheitliche Tätigkeit -**

Aufwand:

1. Abfallberatung
(Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis) 234.220,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten 407.174,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzept-
sachbearbeitung usw. 110.620,00 €
4. *Zwischensumme* 752.014,00 €
5. von diesem Betrag entfallen
auf die Selbstanlieferer: 150.402,80 €
6. auf die Städte und Gemeinden
entfällt ein Betrag von: 601.611,20 €

Das ergibt bei 138.000 Tonnen **= 4,36 € pro Tonne**

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 08.12.2022

gez. Marco Voge
Landrat

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Bioabfallentsorgung
im Märkischen Kreis vom 08.12.2022
(Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung sind und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Nutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls. Geringfügige Mengen werden pauschaliert nach Einwohnern pro Gemeinde berechnet. Geringfügige Mengen sind solche, die nicht differenziert gewogen werden können und 5 t pro Jahr pro Stadt/Gemeinde nicht überschreiten.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

- (1) für die Städte Lüdenscheid und Neuenrade

Gebühr 85,75 € je Tonne

- (2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung

Gebühr 1.183,10 € je 1.100l-Behältnis

Gebühr 85,75 € je Tonne

**§ 5
Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

**§ 6
Festsetzung der Gebühren**

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Wird keine differenzierte Wiegung aufgrund der Geringfügigkeit der Menge des Bioabfalls vorgenommen (§ 3 Satz 4), berechnet sich die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr nach dem Gebührensatz gemäß § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie der von den in § 2 genannten Gebührenpflichtigen in dem betreffenden Jahr angelieferten Restmenge (Gesamtmenge abzüglich abgerechneter Menge nach Gewicht) differenziert nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gebührenpflichtigen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der Angabe von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres.

- (3) Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 10.12.2020 außer Kraft.

Bioabfallgebühr ab 01.01.2023

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Bioabfallentsorgung

Leistungs- und Grundgebühr

a) Prognostizierte Menge (t)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Menge t/Jahr
Halver	0,5
Hemer	1,0
Herscheid	0,2
Kierspe	0,5
Meinerzhagen	0,6
Schalksmühle	0,3
Zweckverband für Abfallbeseitigung:	
Altena	0,5
Balve	0,3
Iserlohn	2,9
Menden	1,7
Nachrodt-Wiblingwerde	0,2
Plettenberg	0,9
Werdohl	0,5
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	7,0
Zwischensumme	10
Lüdenscheid	3.592,0
Neuenrade	898,0
Zwischensumme	4.490,0
Summe Märkischer Kreis	4.500,0

b) Prognostizierte Anzahl Behälter (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter
Halver	1
Hemer	1
Herscheid	1
Kierspe	1
Meinerzhagen	1
Schalksmühle	1
Zweckverband für Abfallbeseitigung:	
Altena	1
Balve	1
Iserlohn	3
Menden	1
Nachrodt-Wiblingwerde	1
Plettenberg	1
Werdohl	1
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	9
Summe Märkischer Kreis	15

II Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 08.12.2022

gez.
Marco Voge

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.